



Republik Österreich
Bezirksgericht Innere
Stadt Wien

34 C 159/11b

10

Im Namen der Republik
Gekürzte Urteilsausfertigung

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat durch die
Richterin Mag. Susanne Mandl in der Rechtssache des Klägers
[REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch Dr. Hans Böck, 1010 Wien,
Biberstraße 9, wider die beklagte Partei [REDACTED] Versicherung
[REDACTED] vertreten
durch Dr. Georg Döcker, 1020 Wien, Josef-Gall-Gasse 3/7, wegen
Euro 960,-- zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist
schuldig, der klagenden Partei
EUR 960,-- samt 4 % Zinsen
seit 7.10.2010, sowie die mit
EUR 1.035,60 bestimmten
Verfahrenskosten binnen 14
Tagen zu Händen des
Klagevertreters zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Am 19.9.2010 um ca. 7:50 Uhr ereignete sich in der
Bahnstraße 50a, in 2345 Brunn am Gebirge, ein Verkehrsunfall

an welchem [REDACTED] der Lenker und Halter des Fahrzeuges der Marke Kawasaki, [REDACTED] einerseits, und das von der [REDACTED] gehaltene und von [REDACTED] gelenkte Fahrzeug der Marke Jeep, [REDACTED], welches bei der beklagten Partei haftpflichtversichert ist, beteiligt waren.

Der Kläger brachte vor, das Alleinverschulden an der Kollision treffe den Unfallgegner, da dieser beim Ausparken infolge Unachtsamkeit und Sorglosigkeit beim Rückwärtsfahren das Fahrzeug des [REDACTED] umgestoßen und beschädigt habe, welcher während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeuges als ersatzfahrzeug das Leihmotortrad Suzuki GSR 600 vom 17.9.2010 für 11 Tage à EUR 120,-- in Anspruch genommen habe. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in Höhe von EUR 1.320,-- entstanden. [REDACTED] habe sämtliche Ansprüche aus dem oben genannten Vorfall vom 17.9.2010 der klagenden Partei per Zession abgetreten.

Die Beklagte stellte das Klagsbegehren dem Grunde nach außer Streit, bestritt aber die Höhe und brachte dazu vor, dass die geltend gemachten Schadenersatzansprüche bei weitem überzogen seien, da die Reparatur des Klagsfahrzeuges einen geringeren Zeitraum als elf Tage in Anspruch nehmen würde und die Höhe des geltend gemachten Tagsatzes von EUR 120,-- unangemessen hoch sei. Der Kläger habe gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen.

Außer Streit gestellt wurde die Zession der Ansprüche durch [REDACTED] an die klagende Partei.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

_____ brauchte für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug, er musste jeden Tag von Brunn am Gebirge in seine Arbeit in der Windmühlgasse und dann noch in andere Bezirksstellen, teilweise sogar bis Wiener Neustadt oder Mistelbach fahren.

Das Klagsfahrzeug ist am 17.9. gleich nach dem Unfall zur klagenden Partei gekommen. Am selben Tag um 13:44 Uhr wurde die Besichtigung bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung eingereicht. Am 21.9. traf der Sachverständige der Versicherung zur Besichtigung ein, am 22.9. war sein Gutachten fertig und am 22. 9. erhielt die klagende Partei die Antwort von der gegnerische Haftpflichtversicherung, dass die Deckung übernommen wird. Am selben Tag wurden die Ersatzteile für das Motorrad bestellt, sie trafen am 24.9 ein. Am Montag den 27.9. wurde mit der Reparatur begonnen, beendet konnte sie erst am 28.9. werden, da an diesem Tag das letzte fehlende Ersatzteil eintraf.

Dem Gutachten des Sachverständigen folgend, handelt es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein hubraumschwächeres Modell, als das klagsgegenständliche Fahrzeug. Bezüglich der Höhe des Tagessatzes von EUR 120,00 ist festzustellen, dass ein derartiger Preis für ein Fahrzeug dieser Kategorie an sich durchaus üblich zu bezeichnen ist. Eine eklatante Überhöhung oder Abweichung von Durchschnittspreisen kann daher aus technischer Sicht nicht festgestellt werden.

Bezüglich der Reparaturdauer selbst ist festzuhalten, dass das Fahrzeug an einem Freitag in der Werkstätte abgegeben wurde, sodass schon daraus nicht erwartet werden kann, dass am ersten Tag, nämlich dem Einlangen des Klagsfahrzeuges in der Werkstätte besondere Reparaturmaßnahmen möglich waren. Die

reine Reparaturdauer wurde mit 1,5 Tagen durchaus plausibel angegeben.

Rechtlich folgt daraus:

Die klagende Partei hat nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen, der geforderte Betrag war ihr daher in voller Höhe zuzusprechen.

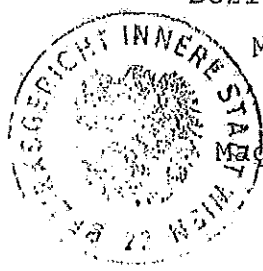
Die Kostenentscheidung basiert auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Marxergasse 1a, 1030 Wien

Abt. 34, am 19.5.2011

Mag. Susanne Mandl, Richterin



Mag. Susanne Mandl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle